

Hiroshi Oda und R. Geoffrey Grice (Hg.): *Japanese Banking, Securities and Anti-Monopoly Law*. London u.a.: Butterworths, 1988. 174 S.

Besprochen von Heinrich Menkhaus

Studien in europäischen Sprachen zu den japanischen Finanzmärkten liegen trotz deren wachsender Bedeutung nur in geringem Maße vor. Immerhin sind Betrachtungen aus wirtschaftswissenschaftlichem Blickwinkel in den letzten Jahren häufiger geworden¹. Eine umfassende *juristische* Aufarbeitung steht noch aus. Wer gehofft hatte, eine solche werde unter dem o.g. vielversprechenden Titel von dem renommierten juristischen Verlag nun angeboten, wird ziemlich enttäuscht. Es handelt sich nämlich keineswegs um eine grundlegende Studie, sondern um die Sammlung von Beiträgen zu einer Konferenz, die im September 1987 am University College London stattgefunden hat. Auch die Kombination von Finanz- und Wettbewerbsrecht in einer Veröffentlichung ist überraschend. Doch sollen hier die lesenswerten Beiträge zum Wettbewerbsrecht (3. Teil, S. 111–168) nicht weiter verfolgt werden, weil insoweit ein Mangel an Darstellungen in europäischen Sprachen nicht besteht². Die Besprechung konzentriert sich auf den 1. und 2. Teil des Buches (bis S. 110), die das Bank- und Börsenrecht behandeln.

Im 1. Teil, der sich trotz der abweichenden Kapitelüberschrift „Financial Law“ nicht mit den gesamten Finanzmärkten, sondern nur mit dem Geldmarkt befaßt, greift der Leiter (*buchō*) der Untersuchungsabteilung (*chōsabu*) des Bankbüros (*ginkōkyoku*) des japanischen Finanzministeriums (*Ōkurashō*), Ezawa Yūichi, zunächst die beiden Lieblingsthemen der japanischen Regierung auf, nämlich die Deregulierung der japanischen Finanzmärkte und die Internationalisierung des Yen, um erneut kundzutun,

¹ Siehe u.a. Suzuki, Yoshio (1987): *The Japanese Financial System*. Oxford: Clarendon Press, und Viner, Aaron (1987): *Inside Japan's Financial Markets*. London: The Economist Publications.

² Vgl. allein in deutscher Sprache Iyori, Joseph Hiroshi (1967): *Das japanische Kartellrecht*. Köln u.a.: Carl Heymanns Verlag (=FIW-Schriftenreihe, Heft 41), und Pape, Wolfgang (1980): *Gyōseishidō und das Anti-Monopol-Gesetz in Japan*. Köln u.a.: Carl Heymanns Verlag (=Japanisches Recht, Band 7), jeweils mit weiteren Nachweisen; zuletzt Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (Hg.) (1989): *Seminar „Strukturanpassung und Wettbewerbsrecht“ – 29.–30.6.1988*. Berlin: Deutsch-Japanisches Zentrum Berlin.

daß rechtliche Zugangsbeschränkungen zum japanischen Markt für ausländische Finanzinstitutionen nicht mehr bestehen und der Yen zu einer wichtigen internationalen Währung geworden ist³. Yamane Masabumi von der Rechtsabteilung der Bank von Tōkyō (*Tōkyō ginkō*) gibt anschließend einen Überblick über die Namen der wichtigsten Gesetze, die für Bankgeschäfte in Japan gelten und stellt die Überschriften der Musterverträge vor, die die japanischen Bankenverbände ihren Mitgliedern für die Abwicklung der Geschäfte mit ihren Kunden empfehlen. Vom selben Autor ist der dann folgende Beitrag über die neuen Geldmarktinstrumente in Japan, die so neu nicht sind, weil es sie vorher andernorts schon gab. Rechtsanwalt Kinoshita Hiroshi geht im letzten Beitrag des 1. Teils gleich zwei verschiedene Themen an. Er behandelt die möglichen Kreditsicherheiten und die wichtigsten umlauffähigen Wertpapiere Wechsel und Scheck.

Im 2. Teil geht es um die Kapitalmärkte. Von einem Mitglied der Forschungsabteilung einer der vier großen japanischen Effektenfirmen, Nikko (*Nikkō shōken*), Ogawa Takahira, erhält der Leser zunächst einen Überblick über Organisation und Tätigkeit des Verbandes der japanischen Effektenfirmen (*Nihon shōkengyō kyōkai*). Derselbe Autor liefert danach eine Übersicht über die Namen der einschlägigen Gesetze für die Kapitalmärkte, insbesondere der Märkte für festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Karihara Osamu von der Industriebank von Japan (*Nihon kōgyō ginkō*) stellt dann die letzten Änderungen des japanischen Effektenhandelsgesetzes (*shōken torihiki hō*) dar. Im einzelnen aufgeführt werden Neuregelungen zur Publizität, dem sog. Insiderhandel und dem Trennungsprinzip zwischen kommerziellem Bankgeschäft und Effektenhandel. Auf die Neuregelung des Insiderhandels wird im Anschluß noch umfassender in einem gesonderten Beitrag von Oda Hiroshi, Assistenzprofessor an der Universität Tōkyō, eingegangen. Abschließend wird von zwei Rechtsanwälten, Saito Shinichi und Robert F. Grondine, eine sehr praxisbezogene Darstellung der zu befolgenden Schritte bei der Börseneinführung ausländischer Aktiengesellschaften und der nicht öffentlichen Begebung von Aktien durch solche Unternehmen in Japan gegeben.

Die Veröffentlichung enthält außerdem zahlreiche Anhänge, die allerdings nicht immer als solche bezeichnet werden (so z.B. S. 12ff., 54, 76)

³ Dazu vgl. Menkhaus, Heinrich (1990): Internationalisierung und Liberalisierung der japanischen Finanzmärkte? In: Ernst Lokowandt (Hg.): *Referate des 1. Japanologentages der OAG in Tokyo – 7./8. April 1988*. München: iudicium, S. 173–189, sowie meinen Artikel „Die Bedeutung der devisenrechtlichen Regulationsmechanismen für die internationale Verbreitung des Yen“ im vorliegenden Jahrbuch.

und im Inhaltsverzeichnis, jedenfalls für die hier interessierenden ersten beiden Teile des Buches, sämtlich nicht aufgeführt sind. Auf S. 12 findet sich eine Zeittafel über die Fortschritte bei der Liberalisierung der Geld- und Kapitalmärkte, auf S. 30ff. die englische Übersetzung eines Mustervertrages für allgemeine Bankdienstleistungen, auf S. 54 die englische Übersetzung eines Muster-Bürgschaftsvertrages, auf S. 69 eine Zusammenstellung der Ziele des Verbandes der japanischen Effektenfirmen, auf S. 76 eine Übersicht zur Unternehmensfinanzierung über innerjapanische und ausländische Wertpapiermärkte, auf S. 84 eine Zusammenfassung der Publizitätsregelungen des Effektenhandelsgesetzes, auf S. 109 ein Ablaufplan für die Börseneinführung von Aktien und schließlich auf S. 110 eine Zusammenstellung der Publizitätserfordernisse nach der Börseneinführung.

Die Beiträge enthalten nur wenig Einzelheiten, die nicht schon vorher in europäischen Sprachen veröffentlicht wurden. Sie sind von sehr unterschiedlicher Qualität, lassen außer dem Generalthema „Finanzrecht“ kein einheitliches Thema der Konferenz erkennen, und der anvisierte Adressatenkreis wird nicht genannt. Schlimmer aber dürfte sein, daß der Inhalt schon auf den Zeitpunkt der Konferenz bezogen teilweise unrichtig ist. Zur Laufzeit der Geldmarktzerifikate auf S. 39 heißt es fälschlicherweise, diese betrage 1 bis 6 Monate. Diese Regelung galt indes nur bis April 1986. Damals wurde sie schon auf einen Zeitraum von 1 Monat bis 1 Jahr ausgedehnt. Im April 1987 kam es zu einer neuerlichen Änderung. Diesmal wurde die Laufzeit auf eine Periode von 1 Monat bis 2 Jahre erweitert. Zu den Bankakzepten auf S. 41f. ist ausgeführt, die Laufzeit sei auf 6 Monate beschränkt und die Mindestdenomination betrage 100 Mio. ¥. Doch schon im Mai 1987 wurde die mögliche Laufzeit auf 1 Jahr verlängert und die Mindestdenomination auf 50 Mio. ¥ herabgesetzt. Zu den Depositenzerifikaten auf S. 38 ist zur Denomination richtig angegeben, die Mindestdenomination betrage 100 Mio. ¥, allerdings sei im April 1988 eine Absenkung geplant. Hingegen heißt es zur möglichen Laufzeit, diese liege zwischen 2 Wochen und 2 Jahren. Tatsächlich aber lag die mögliche Laufzeit im September 1987 noch zwischen 1 Monat und 1 Jahr. Erst im April 1988 wurde die Laufzeit auf den angegebenen Zeitraum ausgedehnt. Diese Fehler sind um so überraschender, als sich in der Zeittafel auf S. 12ff. im selben Buch eine korrekte Wiedergabe der Regelungen findet.

Zudem war der Inhalt der Beiträge teilweise bei Verfassung des Vorworts am 22. August 1988 veraltet, ohne daß die Herausgeber, wie z.B. auf S. 79 und 80, an allen erforderlichen Stellen darauf hingewiesen hätten. So heißt es auf S. 18, unter den mittleren und kleinen Finanzinstitutionen gäbe es eine Gruppe von Banken auf Gegenseitigkeit (*sōgo ginkō*). Diese ehemals aus 68 Banken bestehende Bankengruppe gibt es heute nicht

mehr. Ihnen ist nach und nach der Status von Regionalbanken (*chihō ginkō*) eingeräumt worden. Diese Entwicklung wurde bereits im Juni 1988 auf Empfehlung eines Beratergremiums des Finanzministeriums eingeleitet⁴. Schon einen Monat später hatte das Finanzministerium die Voraussetzungen für den Statuswechsel festgelegt⁵. Auch die Bedingungen für die Emission von Depositenzertifikaten haben sich zwischen September 1987 und August 1988 verändert. Die auf S. 38 angekündigte Senkung der Mindestdenomination von 100 Mio. ¥ auf 50 Mio. ¥ ist im April 1988 tatsächlich erfolgt.

Bedenklich ist die unterschiedliche Übersetzung desselben Sachverhalts. Auf S. 3 wird ein Bericht des Finanzministeriums vom Mai 1984 mit „The Current Status und Future Prospects for the Liberalization of Financial Markets and Internationalization of the Yen“ übersetzt, und auf S. 37 heißt dieser Bericht „The Present Situation and Future Direction in Respect of the Internationalization of the Monetary System“. Tatsächlich heißt das Dokument *Kin'yū no jiyūka oyobi en no kokusaika ni tsuite no genjō to tenbō*⁶. Auf S. 18 werden die Regionalbanken (*chihō ginkō*) zuerst „regional banks“ und wenige Zeilen später dann „local banks“ genannt. Auf S. 75 erhält das Gesetz zur Kontrolle des Devisen- und Handelsverkehrs mit dem Ausland (*gaikoku kawase oyobi gaikoku bōeki kanri hō*) die Bezeichnung „Foreign Exchange Law“, auf S. 22 und 104ff. heißt es hingegen „Foreign Exchange and Foreign Trade Control Law“. Schließlich nennt sich der Verband der Effektenfirmen Japans auch nach eigener Selbstdarstellung nicht „Japanese“ wie auf S. 65, sondern „Japan Securities Dealers Association“ (JSDA). Insbesondere der des Japanischen Unkundige wird Mühe haben, sich bei dieser sprachlichen „Vielfalt“ zurechtzufinden.

Dabei kann er sich an den japanischen Begriffen, soweit sie überhaupt aufgeführt sind, nur schwer orientieren, da ein nicht offizielles Umschrift-System verwendet wurde. Für die mit der phonetischen Umschrift [d3o] oder [d3u] erfaßten Laute stellt die sog. Hepburn-Umschrift die lateinischen Buchstaben *jo* oder *ju* zur Verfügung, die sog. *kunrei*-Umschrift *zyo* und *zyu*. Im Text heißt es jedoch *jyo* und *jyu*. Die Langvokale werden in diesen Umschriften mit einem Zirkumflex oder aufgesetztem Längsstrich bzw. durch Verdoppelung angezeigt: *ō, ū, oo, uu* etc. Im Text wird hingegen nur der Vokal *u* so behandelt [*ū*], *o* wird durch ein nachgestelltes *u* ver-

⁴ Vgl. „Council Recommends Upgrade of Sogo Banks“, in: *The Japan Times* vom 11.6.1988.

⁵ Vgl. „Standards Being Set for Sogo Upgrading“, in: *The Japan Times* vom 7.7.1988.

⁶ Vollständig abgedruckt in: *Ōkurashō kokusai kin'yūkyoku nenpō, Shōwa 59 nenban* (Tōkyō) 8: 302–320.

längert. Leider wird aber auch dieses System nicht durchgehend beachtet. Auf S. 23 heißt es *ōguchi yūshi kisei*. Darüber hinaus ist die Umschrift insgesamt äußerst fehlerhaft. So müßte es – nach der Hepburn-Umschrift – auf S. 20 „*shūhen gyōmu*“ statt „*shuhen gyōmu*“ heißen, auf S. 21 „*shōkengyō*“ statt „*shōkengyo*“, auf S. 22 „*kōsokusei yokin*“ statt „*kosokusei yokin*“, auf S. 24 „*tōza kanjō kitei*“ statt „*tōza kanjo kitei*“ und „*yakujōsho*“ statt „*yakujosho*“, auf S. 38 „*teitō shōken*“ statt „*teitō shoken*“, auf S. 44 „*yūryō kigyō*“ statt „*yūryō kigyo*“, auf S. 52 „*fudōsan shichi*“ statt „*fudosan shichi*“ und auf S. 56 „*yakusoku tegata*“ statt „*yakosoku tegata*“.

Die Überschriften japanischer Materialien werden durchweg ins Englische übersetzt. Das erweckt den Eindruck, diese Informationen seien als Übersetzungen greifbar, was tatsächlich aber nicht der Fall ist. Das gilt insbesondere für einige aufgeführte Gesetze und Musterverträge sowie die Bekanntmachungen des Bankbüros im Finanzministerium. Andererseits werden Quellen, in denen Übersetzungen wichtiger japanischer Materialien zum Bank- und Börsenrecht zu finden sind, mit zwei Ausnahmen, erwähnt auf S. 77, 87 und 102, nicht angegeben. Überhaupt sind Zitate selten; insgesamt gibt es lediglich 23, von denen 4 aus japanischen Quellen stammen. Aber auch den Zitaten nachzugehen, ist erschwert, wird doch derselbe Aufsatz von Brian W. Semkow: „Japanese Banking Law: Current Deregulation and Liberalization of Domestic and External Financial Transactions“ einmal in (1985, No 1, p.81ff.) (so S. 3 und 19) und dann als in (vol 17, 1985, pp.137–155) (so S. 37) der Zeitschrift „Law and Policy in International Business“ auffindbar zitiert. Tatsächlich findet sich der Aufsatz in Band 17 (1985), S. 81–155.

Ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis ist nicht beigelegt. Dennoch werden viele unerklärte Abkürzungen benutzt. Mag man für Staatsbezeichnungen Abkürzungen wie USA, US oder UK und für das Bruttosozialprodukt GNP auch ohne Erklärung noch akzeptieren, so wird es bei spezifisch wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Abkürzungen wie D/P „Documents against Payment“, D/A „Documents against Acceptance“⁷, L/C „Letter of Credit“, OTC „Over the Counter“, SEC „Security and Exchange Commission“, CPA „Certified Public Accountant“ und USM „Unlisted Securities Market“ schon schwieriger. Bei Abkürzungen japanischer Provenienz ist dann eine Erklärung aber unverzichtbar. Hinter IBJ verbirgt sich „The Industrial Bank of Japan“ (*Nihon kōgyō ginkō*), IOU

⁷ Vgl. zu diesen Abkürzungen Menkhaus, Heinrich (1984): *Kreditsicherung beim Dokumenteninkasso – Die Stellung der kreditgebenden Bank im Konkurs des Dokumenteneinreichers*. Köln: Wienand (=Bankrechtliche Sonderveröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, 34. Band), S. 8.

oder „I owe you“ steht für *shakuyo shōsho* und damit Ausleihebestätigung, und L.S. schließlich bedeutet „Legal Signature“.

Störend sind letztlich auch Wiederholungen, die sich natürlich bei Beiträgen zu einem Symposium nicht ganz vermeiden lassen, aber von den Herausgebern vor der anschließenden Veröffentlichung auf ein Minimum reduziert werden sollten. So wird auf S. 3ff. die Liberalisierung der japanischen Finanzmärkte und die Internationalisierung des Yen angesprochen. Dasselbe Thema taucht auf S. 37f. wieder auf. Auf S. 79f. wird Insiderhandeln diskutiert; auf S. 86ff. wird es nochmals behandelt. Berücksichtigt man alle diese Schwächen – inhaltliche Fehler, sprachliche Unkorrektheiten bei den japanischen Begriffen, kaum weiterführende Literatur, kein Abkürzungsverzeichnis – kann die Lektüre dem einzig denkbaren Adressatenkreis, den der japanischen Sprache nicht mächtigen Juristen, kaum empfohlen werden.